



An den Grossen Rat

23.5267.02

WSU/P235267

Basel, 7. Februar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 6. Februar 2024

Anzug Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Verstetigung der angepassten Erhöhung des Freibetrags bei der Sozialhilfe zwecks Armutsprävention

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 den nachstehenden Anzug von Oliver Bolliger und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Grosse Rat hat am 17. November 2021 die Motion Bolliger und Konsorten betreffend „temporäre Erhöhung des Freibetrags bei der Sozialhilfe aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie“ zum zweiten Mal zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Per 1.4.2022 wurden die Unterstützungs-Richtlinien der Sozialhilfe URL entsprechend angepasst. Diese Anpassung ist bis Ende Jahr 2023 beschränkt.

Dieser Vorstoss wurde der Regierung als armutspräventive Massnahme überwiesen in der Annahme, dass sich aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, die Anmeldungen bei der Sozialhilfe erhöhen werden. Dies hat sich glücklicherweise anders entwickelt. Die bessere Konjunkturlage mit tiefer Erwerbslosenquote sowie die Verlängerung des Bezugsrahmens bei der Arbeitslosenversicherung, haben dazu geführt, dass sich weniger Menschen bei der Sozialhilfe angemeldet haben. Zudem wirkt sich auch die hohe Nicht-Bezugsquote auf die tiefen Sozialhilfe-Zahlen aus.

Gemäss Information des Departements hat die Erhöhung des Freibetrags, wie zu erwarten war, nicht zu einer Erhöhung der Sozialhilfe-Beziehenden geführt. Insgesamt wurden 12 Personen früher als üblich in die Sozialhilfe aufgenommen, da sie ihr erspartes Vermögen nicht ganz aufbrauchen mussten. Diese Menschen wären aber ohnehin von der Sozialhilfe unterstützt worden – allenfalls zwei Monate später mit entscheidender Vernichtung ihrer individuellen Kaufkraft.

Die Verdoppelung des Freibetrags könnte einen weiteren möglichen positiven Effekt haben; nämlich den, dass eine mögliche Ablösung von der Sozialhilfe bei knappem Unter- bzw. Überschreiten des Unterstützungsbedarfs, eher in Betracht gezogen werden kann.

Auch wenn die Anmeldungen bei der Sozialhilfe tiefer waren als erwartet, bleibt in Zukunft ein hohes Armutsrisiko bestehen. Viele Menschen leben nur knapp über dem Existenzminimum und jede aussergewöhnliche Rechnung ist eine hohe finanzielle Belastung. In diesen Zeiten ist es sehr wichtig, die Armutsprävention weiter zu stärken und die Kaufkraft zu festigen. Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, die kleine präventive Massnahme zur Verhinderung von grosser Armut über das Jahr 2023 fortzusetzen und definitiv in den Unterstützungsrichtlinien zu verstetigen.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat des Kantons-Basel-Stadt deshalb, den per 1. April 2022 erhöhten Vermögens-Freibetrag bei der Sozialhilfe (URL §14 Vermögen) zu verstetigen und definitiv ohne zeitliche Beschränkung zu übernehmen.

Oliver Bolliger, Melanie Nussbaumer, Jessica Brandenburger, Tonja Zürcher, Fleur Weibel, Johannes Sieber, Melanie Eberhard, Pascal Pfister, Jo Vergeat, Fina Girard, Bruno Lötscher-Steiger, Heidi Mück»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. **Befristet erhöhte Vermögensfreibeträge 2022/2023**

Wie im Anzugstext ausgeführt, führte die Sozialhilfe auf der Grundlage eines parlamentarischen Vorstosses, der Bezug nahm auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, befristet vom Frühling 2022 bis Ende 2023 die Verdoppelung der bisher geltenden Vermögensfreibeträge ein. Damit konnten Personen, die noch über ein geringes Vermögen verfügten, etwas entlastet werden. Denn sie waren nicht gezwungen, ihre Vermögen fast ganz aufzubrechen, bevor sie durch die Sozialhilfe unterstützt werden konnten. Von dieser befristeten Erhöhung der Vermögensfreibeträge vom Frühling 2022 bis Ende 2023 profitierten rund 80 Personen. Die finanziellen Auswirkungen blieben marginal.

Mit der neuen Regelung der Vermögensfreibeträge wurden Personen, die neu Sozialhilfe bezogen, besser gestellt als diejenigen, die bereits in Unterstützung waren. Nach Ablauf der Befristung wäre diese Ungleichbehandlung zwar wieder behoben worden. Jedoch hätten die Personen mit höherem Vermögen allenfalls auf Sozialhilfeleistungen verzichten müssen, bis sie ihr Vermögen auf den vorher geltenden tieferen Freibetrag reduziert hätten.

Die während der befristeten Zeit gemachten Erfahrungen mit den erhöhten Vermögensfreibeträgen haben gezeigt, dass es nicht zu einem signifikanten Anstieg bei den Neuaufnahmen gekommen ist. Armutsbetroffene versuchen oft lange, mit den vorhandenen beschränkten Mitteln ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und brauchen dabei das gesamte Vermögen auf. Bis zur Anmeldung bei der Sozialhilfe sind dann keine oder höchstens noch sehr geringe Rücklagen übrig geblieben.

Aufgrund der Erfahrungen mit den erhöhten Vermögensfreibeträgen schlug die Kantonale Arbeitsgruppe Unterstützungsrichtlinien vor, die Freibeträge so zu belassen und damit auch in Zukunft den Eintritt in die Sozialhilfe etwas zu vereinfachen.

2. **Neu unbefristete Erhöhung der Vermögensfreibeträge ab 2024**

In Basel-Stadt orientiert sich die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe an den von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS verabschiedeten Richtlinien, soweit diese nicht dem kantonalen Sozialhilfegesetz widersprechen. Ausnahmen und zusätzliche Bestimmungen sind in den Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (URL) geregelt.

In den seit 1. Januar 2024 geltenden URL ist folgendes festgehalten:

Kapitel 14 Vermögen

Es gelten die folgenden Vermögensfreibeträge:


- a. Fr. 8'000 für Einzelpersonen
- b. Fr. 16'000 für Ehepaare
- c. Fr. 4'000 für jedes minderjährige Kind
- d. jedoch max. Fr. 20'000 pro Unterstützungseinheit

Damit wird dem im Anzug formulierten Anliegen vollumfänglich entsprochen.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Oliver Bolliger und Konsorten betreffend Verstetigung der angepassten Erhöhung des Freibetrags bei der Sozialhilfe zwecks Armutsprävention abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin